

Verordnung des Hochschulkollegiums

Betreff: Prüfungsordnungen - Präzisierung der Anwesenheitsverpflichtung

Beschlussdatum: 04.09.2017

§ 2 der Prüfungsordnung lautet:

§ 2 Für Lehrveranstaltungen, bei denen ein Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung festgelegt ist, gilt deren Erfüllung als Grundlage für eine positive Beurteilung. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist bis zum festgelegten Termin möglich. Unterbleibt eine zeitgerechte Abmeldung gemäß § 8b (5) HG und wird dann die Anwesenheitsverpflichtung unterschritten, wird die Lehrveranstaltung negativ beurteilt und muss wiederholt werden. Ersatzleistungen kompensieren die Mindestanwesenheit nicht. Diese Regelung hat auch für die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien Gültigkeit.

Vorlesungen erfordern keine Anwesenheitspflicht.

- a) Bei allen anderen Lehrveranstaltungen besteht generelle Anwesenheitspflicht. Die Lehrveranstaltungsleitung ist berechtigt, eine Unterschreitung um bis zu 25% zu genehmigen, wird die Abwesenheit nachvollziehbar begründet.
- b) Bei den Lehrveranstaltungen, die der Schulpraxis zugeordnet sind, ist eine Unterschreitung nur im Krankheitsfall mit ärztlicher Bestätigung um bis zu 20 % zulässig. Durch Studierende bedingte Störungen des Unterrichts und Schullebens an den betroffenen Schulstandorten sind in die Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien (PPS) miteinzubeziehen.

Mag. Elisabeth Sieberer
Vorsitzende Hochschulkollegium